

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in
qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Donau-Ries
(Tagespflegekostenbeitragssatzung)**

vom 01.01.2015

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 461), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl I S. 2586) erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Donau-Ries werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Qualifikation der Tagespflegepersonen, der Höhe des Basiswertes für die kindbezogene Förderung und der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungs-kategorie täglich	Wöchentlich in Stunden	1. Kind	2. Kind Ermäßigung 20 %	3. Kind Ermäßigung 30 %
1-2 Stunden	10	60	48	42
2-3 Stunden	15	90	72	63
3-4 Stunden	20	120	96	84
4-5 Stunden	25	150	120	105
5-6 Stunden	30	180	144	126
6-7 Stunden	35	210	168	147
7-8 Stunden	40	240	192	168
8-9 Stunden	45	270	216	189
mehr als 9 Stunden	50	300	240	210

- (2) Die kindbezogene staatliche Förderung der Tagespflege setzt voraus, dass die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Förderhöhe begrenzt ist. (Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG).
- (3) Der Kostenbeitrag wird entsprechend der vom Amt für Jugend und Familie festgelegten Betreuungskategorien gestaffelt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit Ende der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen betreuungsfreien Tagen oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei mehreren betreuten Kindern einer Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbonus gewährt (siehe Beitragstabelle).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Donau-Ries Veränderungen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen, unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson

- (1) Die Ausführungen zu den laufenden und einmaligen Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind in einer Richtlinie, in Ergänzung zu dieser Satzung, geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Donauwörth, den 01.01.2015
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Stefan Rößle
Landrat